



DACHVERBAND DER
DEUTSCH-KOSOVARISCHEN
GESELLSCHAFTEN
IN DEUTSCHLAND e.V.

Satzung

Dachverband der Deutsch-Kosovarischen Gesellschaften in Deutschland e.V.

Präambel

Der „Dachverband der Deutsch-Kosovarischen Gesellschaften in Deutschland e.V.“ ist eine parteipolitisch und ethnisch neutrale, freiwillige und unabhängige Interessenvertretung und tritt ein für die Herstellung, den Erhalt und die Verbesserung vielfältiger Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kosovo.

Der „Dachverband der Deutsch-Kosovarischen Gesellschaften in Deutschland e.V.“ fördert im Rahmen seiner Tätigkeit auch die demokratische, zivilgesellschaftliche und marktwirtschaftliche Festigung in der Republik Kosovo sowie den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, humanitären und kulturellen Austausch zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kosovo.

Der „Dachverband der Deutsch-Kosovarischen Gesellschaften in Deutschland e.V.“ bekennt sich insbesondere zu dem Ziel einer dauerhaften und nachhaltigen Integration der Republik Kosovo in die europäische Staatengemeinschaft und perspektivisch in die Europäischen Union.

Der „Dachverband der Deutsch-Kosovarischen Gesellschaften in Deutschland e.V.“ richtet sein Handeln an dem Ziel einer vollständigen Versöhnung zwischen den tangierten Ethnien aus und vertritt einen universalen „Reconciliation and Rapprochement“-Ansatz zur Verwirklichung dieses historischen Prozesses.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verband führt den Namen „Dachverband der Deutsch-Kosovarischen Gesellschaften in Deutschland“ mit dem Zusatz „e.V.“, nachfolgend „Dachverband“ genannt.

(2) Sitz des Verbandes und der Bundesgeschäftsstelle ist Berlin. Der Verband wird als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Ziele

(1) Der Dachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist ausdrücklich selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der übergeordnete Zweck des Dachverbandes ist, die Freundschaft und die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kosovo zu fördern. Der Dachverband unterstützt die Entwicklung von bi- und multilateralen Beziehungen im Sinne einer gleichwertigen und ebenbürtigen Partnerschaft mit der Republik Kosovo. Der Dachverband setzt sich für eine nachhaltige Entwicklung und Förderung der Republik Kosovo ein, die Wohlstand für alle zum Ziel hat und die Integration der Republik Kosovo in die Gemeinschaft der Europäischen Union fördert. Auf diese Weise leistet der Verband auch einen Beitrag im Sinne des Gedankens der Völkerverständigung und des Zieles der Überwindung von bestehenden Vorbehalten.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege, Förderung und Vertiefung der Zusammenarbeit und des Dialoges zwischen den Bürgern und Körperschaften – mithin allen Mitgliedern der Gesellschaft – in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kosovo verwirklicht. Durch Öffentlichkeitsarbeit und Informationsvermittlung, durch die Förderung des Austausches von Erfahrungen und Wissen, durch Informations- und Kontaktvermittlung wird angestrebt, jegliche Form der Zusammenarbeit mit der Republik Kosovo zu vertiefen und die Kenntnisse und Wertschätzung hinsichtlich der Republik Kosovo, insbesondere geschichtlich und landeskundlich sowie auf politischem und sozialem Gebiet, zu verbessern.

(4) Der Dachverband vertritt und bündelt sowohl die länderspezifischen Interessen der Angehörigen der kosovarischen Diaspora in der Bundesrepublik Deutschland als auch die entsprechenden Interessen deutscher Akteure in der Republik Kosovo.

(5) Zur Verwirklichung seiner Zwecke und Ziele unterhält oder ernennt der Dachverband eine Vertretung bzw. Repräsentanz in der Republik Kosovo. Diese kann im privaten, semi-öffentlichen oder öffentlichen Sektor (Regierung) verortet sein.

(6) Der Dachverband strebt eine enge Kooperation mit anderen Körperschaften, Organisationen, dem Deutschen Bundestag, der Bundesregierung, den Regierungen der Bundesländer, den Regierungen und den Botschaften der Länder der Region Westbalkan und Forschungseinrichtungen im Inland und der Region Westbalkan an.

(7) Der Dachverband strebt eine Registrierung bei dem Deutschen Bundestag gemäß Anlage 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 2020 (BGBl. I 2563), zuletzt geändert durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 17. Dezember 2020, und die Eintragung in die entsprechende, vom Präsidenten des Deutschen Bundestages geführte, Liste an.

(8) Ferner hat der Dachverband den Zweck, die Zusammenarbeit der innerhalb der kosovarischen Diaspora in der Bundesrepublik Deutschland gebildeten Körperschaften, Organisationen und Institutionen zu sichern und zu fördern, einen konstruktiven Austausch zu gewährleisten und in allen das Gesamtinteresse der kosovarischen Akteure betreffenden Fragen einen diesem entsprechenden Standpunkt auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene zu vertreten, insbesondere auch gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit.

(9) Des Weiteren verfolgt der Dachverband das Ziel, die spezifischen Interessen der Mitgliedskörperschaften zu unterstützen und zu vertreten, die Zusammenarbeit zwischen diesen zu fördern sowie die Funktion eines Dachverbandes zu übernehmen.

(10) Ergänzendes Ziel des Dachverbandes ist die Förderung der Zusammenarbeit mit Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungs-Organisationen, einschließlich Schulen, Hochschulen, Universitäten und beruflichen Bildungseinrichtungen, im Sinne der Zwecke des Verbandes.

(11) Die Mittel des Dachverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(12) Der Dachverband verwirklicht seine gemeinnützigen Zwecke und Ziele in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen selbst. Keine andere Organisation erhält Mittel des Dachverbandes, außer diese sind selbst gemeinnützig oder eine Organisation des öffentlichen Rechts.

(13) Der Dachverband kann Mitglied in deutschen und internationalen Verbänden, Organisationen, Körperschaften und Vereinen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Dachverbandes sind natürliche und juristische Personen, die auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand bzw. das Präsidium oder soweit bestellt durch den Geschäftsführer bzw. Generalsekretär als ordentliches Mitglied aufgenommen und geführt werden.

(2) Auf Beschluss des Vorstandes bzw. Präsidiums können Mitglieder aufgrund ihrer besonderen Leistungen für den Verband oder für die Gesellschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind vom Beitrag befreit.

(3) Durch die Zugehörigkeit zum Dachverband werden die Selbständigkeit und das Initiativrecht der Mitglieder nicht berührt.

(4) Die Mitglieder unterstützen den Dachverband in der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben.

(5) Der Vorstand bzw. das Präsidium des Dachverbandes kann – in Ergänzung zur Form der Ehrenmitgliedschaft – eine Kategorisierung im Sinne differenzierter Mitgliedschaften vornehmen bzw. beschließen.

Entsprechende Bezeichnungen und anzuwendende Kriterien können berücksichtigen:

- a) Eigenschaft des Mitgliedes als natürliche oder juristische Person,
- b) Rechtsform des Mitgliedes,
- c) betriebswirtschaftliche Kennzahlen, Wirtschaftskraft oder Größe des Mitgliedes.
- d) sonstige Kriterien nach Maßgabe des Vorstandes bzw. Präsidiums.

Die gesetzlichen und satzungsgemäßen Rechte eines jeden Mitgliedes bleiben hiervon unberührt, eventuelle, aus der Kategorisierung erwachsende Pflichten ergeben sich aus der Beitragsordnung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche und juristische Person, die sich zu den Verbandszwecken und -zielen bekennt, kann einen schriftlichen oder über elektronische Medien erstellten Aufnahmeantrag an den Verband stellen.

(2) Über die Aufnahme, die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens und die Form der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand bzw. das Präsidium oder soweit bestellt, eine Geschäftsführung im Auftrag des Vorstandes bzw. Präsidiums. Der vollständig gestellte Antrag gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Ablehnung des Antrages erfolgt.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, soweit der Mitgliedsantrag bis zum 15. desselben Monats gestellt wird. Wird der Mitgliedsantrag nach dem 15. des Monats gestellt, beginnt die Mitgliedschaft am Ersten des darauffolgenden Monats.

(4) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen regelt der Vorstand bzw. das Präsidium in einer gesonderten Beitragsordnung. Dies gilt insbesondere für die Höhe der Beiträge aller Mitglieder.

(5) Im Falle von Mitgliedschaften von solchen juristischen Personen, welche selbst eigene Mitglieder repräsentieren, umfasst das Vertretungsangebot des Dachverbandes auch die Mitglieder der jeweiligen Körperschaft, insbesondere bei Mitgliedern in der Rechtsform des eingetragenen Vereins (e.V.).

Vertretern dieser Körperschaften wird der Eintritt in sachliche Organisationseinheiten gemäß §7 Abs. (3) oder Organe des Verbandes angetragen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge pünktlich zu leisten.

Der Vorstand bzw. das Präsidium kann Mitglieder, die bis zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres die Beitragszahlung nicht geleistet haben, aus dem Verein ausschließen.

(2) Die Mitglieder gewähren dem Verein Informationen und Unterstützung, sofern diese zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Fachkompetenz und sich daraus ergebende Leistungen des Dachverbandes in Anspruch zu nehmen. Mitglieder können weitere oder gesonderte Dienstleistungen des Verbandes nur im Rahmen der diesbezüglich festgelegten Bedingungen in Anspruch nehmen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung die Verbandszwecke und -ziele zu fördern. Sie haben alles zu unterlassen, was den Verbandszweck schädigt oder dem Ansehen des Verbandes abträglich ist (Wahrung des Verbandsfriedens).

(5) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es mit seinem Beitrag in Verzug ist und der Rückstand mehr als drei Monate beträgt. Darüber hinaus wird zusätzlich zum rückständigen Beitrag der Beitrag für das gesamte Jahr der Mitgliedschaft fällig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Dachverband erlischt

a) mit dem Tod des Mitglieds, wenn es sich um die Mitgliedschaft einer natürlichen Person handelt,

b) durch freiwilligen Austritt,

c) durch Streichung von der Mitgliederliste,

d) durch Ausschluss des Mitgliedes,

e) durch Erlöschen der Körperschaft bzw. der Organisation, wenn es sich um die Mitgliedschaft einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung handelt.

(2) Derfreiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bzw. Präsidium. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands bzw. Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Zwecke und Ziele des Dachverbandes gröblich verstoßen hat, aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

§ 7 Verbandsstruktur

(1) Der Dachverband gliedert sich in territoriale und sachliche Organisationseinheiten. Sachliche Organisationseinheiten sind rechtlich unselbständige organisatorische Untergliederungen des Verbandes, die durch Beschluss des Vorstandes bzw. Präsidiums begründet, verändert und aufgelöst werden können.

Territoriale Organisationseinheiten sind entweder rechtlich unselbständige organisatorische Untergliederungen des Verbandes, die durch Beschluss des Vorstandes bzw. Präsidiums begründet, verändert und aufgelöst werden können, oder bestehende Körperschaften (juristische Personen), die Mitglieder im Verband sind und als territoriale Organisationseinheit des Verbandes von diesem durch Beschluss des Vorstandes bzw. Präsidiums benannt bzw. bestellt werden.

(2) Territoriale Organisationseinheiten können sein:

- a) Landesverbände und Landesverbünde,
- b) Regionalverbände und Regionalverbünde,
- c) Kreisverbände und Kreisverbünde.

(3) Sachliche Organisationseinheiten können sein:

- a) Räte,
- b) Kuratorien, Foren, Fachgruppen, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise,
- c) Kommissionen.

(4) Die Mitglieder des Dachverbandes können auch mit Nichtmitgliedern nach Zustimmung des Vorstandes bzw. Präsidiums themenbezogene Organisationseinheiten entwickeln.

§ 8 Beirat

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes bzw. Präsidiums kann ein Beirat gebildet werden. Der Vorsitzende des Beirates wird vom Vorstand bzw. Präsidium berufen. Der Beirat wird vom Vorstand bzw. Präsidium für die Dauer seiner Amtszeit gebildet.

(2) Berufungsfähig für den Beirat sind insbesondere Persönlichkeiten des politischen und öffentlichen Lebens mit besonderem Bezug zur oder besonderen Verdiensten für die Republik Kosovo.

Dem in der Bundesrepublik Deutschland akkreditierten Botschafter der Republik Kosovo sowie den weiteren in der Bundesrepublik Deutschland akkreditierten Botschaftern der Staaten des westlichen Balkans wird eine Mitgliedschaft im Beirat qua Amt angetragen.

§ 9 Haftung

(1) Der Dachverband haftet nicht für Rechtsgeschäfte, die von Leitern der unselbständigen Untergliederungen ohne schriftliche Zustimmung des Vorstandes bzw. Präsidiums abgeschlossen wurden. Sie stellen den Verband auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus solchen Rechtsgeschäften ergeben.

§ 10 Töchter, Beteiligungen und Einrichtungen

(1) Der Dachverband kann juristische Personen oder Personenvereinigungen gründen oder sich daran beteiligen, soweit dies der Erfüllung der Satzungszwecke und der Erreichung der Satzungsziele dient. Sie müssen jederzeit hinsichtlich ihres Gegenstandes und in ihrem Geschäftsgebaren den satzungsgemäßen Zwecken und Zielen des Verbandes entsprechen. Sie haben ihre Organe und Mitarbeiter auf die ethischen Grundsätze des Verbandes zu verpflichten.

§ 11 Organe des Verbandes

(1) Der Dachverband hat folgende Organe:
a) die Mitgliederversammlung,
b) das Präsidium bzw. den Vorstand.

§ 12 Das Präsidium

(1) Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Es besteht aus:
a) dem Präsidenten,
b) dem oder den Ehrenpräsidenten,
c) den Vizepräsidenten,
d) weiteren Mitgliedern des Präsidiums.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die jeweilige Anzahl der Mitglieder des Präsidiums gem. § 12 Abs. 1.

(2) Der Dachverband wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Der Präsident ist alleinvertretungsberechtigt.

(3) Der Präsident repräsentiert den Verband nach außen. Vertreten wird er in Abwesenheit durch einen Vizepräsidenten und in dessen Abwesenheit durch den Geschäftsführer bzw. Generalsekretär. Die operativen Geschäfte des Verbandes obliegen dem von dem Vorstand bestellten Geschäftsführer bzw. Generalsekretär. Weitere Vollmachten können ihm schriftlich durch den Präsidenten des Verbandes in Übereinstimmung mit dem Präsidium erteilt werden.

Die Bestellung bzw. Ablösung des Geschäftsführers bzw. Generalsekretärs erfolgt durch den Präsidenten und in dessen Abwesenheit durch einen Vizepräsidenten.

Als Abwesenheit im Sinne des § 12 Abs. 3 gilt jegliches willentliche oder unwillentliche Fernbleiben des Präsidenten von dem jeweils tangierten Ereignis. Auf den eingetretenen Vertretungsfall weisen die Vertreter des Präsidenten betroffene dritte Parteien hin.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums können unbeschränkt oft wiedergewählt werden.

§ 13 Amtsdauer des Präsidiums

(1) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson für den Rest der Amtsperiode gewählt.

§ 14 Beschlussfassung des Präsidiums

(1) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Präsidiumssitzung.

(3) Die Präsidiumssitzung leitet der Präsident, bei dessen Abwesenheit ein Vizepräsident. Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums,
- b) Entlastung des Präsidiums,
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums,
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung,
- f) Bestätigung der Ehrenmitglieder gem. Beschluss des Vorstandes bzw. Präsidiums.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer für jeweils ein Jahr. Die Kassenprüfer überprüfen die Rechnungslegung des laufenden Geschäftsjahres und erstatten der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

§ 16 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr tritt die ordentliche Mitgliederversammlung zusammen. Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Gesellschaft schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest.

§ 17 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

(2) Das Protokoll ist vom Geschäftsführer bzw. Generalsekretär zu führen. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünftel erforderlich.

(6) Für die Wahlen gilt Folgendes: Die Mitglieder des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 18 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Präsidiumsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

(1) Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorausgehenden Bestimmungen der Satzung entsprechend.

§ 20 Auflösung des Verbandes und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Dachverbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 17 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und einer der beiden Vizepräsidenten gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine anderesteuerbegünstigte Körperschaft zwecks satzungsnaher Verwendung für Empfänger, die im Sinne von § 53 AO wegen bedürftig sind.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 22.07.2021, die mit Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter VR 32496 B Lfd. Nr. 4 in Kraft getreten war.

Die Satzungsänderung ist von der Mitgliederversammlung am 29.12.2025 beschlossen worden.

Sie wurde vom Finanzamt für Körperschaften I, Berlin, geprüft. Mit Bescheid vom 23.05.2025 wurde entschieden, dass sie die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung gemäß §5, Absatz 1, Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes (Gemeinnützigkeit) erfüllt.